

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtswidrige Kürzungen bei Schulen in freier Trägerschaft zurücknehmen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest: Die „Erste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung“ vom 23. August 2013, die unter anderem mit finanziellen Einschnitten für Schulen in freier Trägerschaft verbunden ist, widerspricht dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und verstößt gegen das Rückwirkungsverbot.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, die „Erste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung“ vom 28. August 2013 unverzüglich aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen aufzuheben und den Schulen in freier Trägerschaft alle mit dem Vollzug der Verordnung entstandenen Kosten und finanziellen Einbußen zu erstatten.
- III. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert,
 1. anstelle der aufgehobenen Verordnung die Privatschulverordnung in der Fassung vom 2. Juni 2010 wieder in Kraft zu setzen;
 2. die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse gemäß § 128 Abs. 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern allein auf Grundlage des Schülerkostensatzes öffentlicher Schulen und des jeweiligen Finanzhilfesatzes sowie der Förderbedarfssätze vorzunehmen;
 3. die rechtswidrig erhobenen personenbezogenen Daten von Lehrkräften der Schulen in freier Trägerschaft zu vernichten bzw. entsprechende Unterlagen unverzüglich an die Schulen zurückzugeben.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger und Fraktion

Begründung:

Die Änderung der Privatschulverordnung hat bereits im Sommer 2013 für erhebliche rechtliche Bedenken gesorgt. Neben der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und dem VDP Nord e. V. hat auch Rechtsanwalt Dr. Wolf-Dieter Hauen-schild (Hamburg) als Anzuhörender für den Bildungsausschuss deutlich darauf hingewiesen, dass die neue Verordnung gegen das Schulgesetz verstößt. Im Februar dieses Jahres ist schließlich Prof. Dr. Wolfgang März (Juristische Fakultät, Universität Rostock) zu dem Ergebnis gekommen, dass die neue Verordnung in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig ist.

Entgegen den Versprechungen der Koalition stellt die Änderung der Privatschulverordnung eine Reihe von Schulen in freier Trägerschaft vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Dass die Koalition durch die geänderte Verordnung Einsparungen in Millionenhöhe erzielen will, zeigt der entsprechende Haushaltsansatz im Doppelhaushalt 2014/2015, der nicht an die steigenden Schülerinnenzahlen/Schülerzahlen angepasst wurde. Falsch ist dabei die Behauptung, dass diejenigen Schulen von Kürzungen nicht betroffen sind, die ihr Personal analog zum öffentlichen Dienst vergüten. Die Schulen müssen die fehlenden Mittel, wenn sie die pädagogische Qualität nicht senken wollen, vor allem durch Schulgelderhöhungen erwirtschaften. Die Landesregierung nimmt damit vielen Bürgerinnen und Bürgern die grundgesetzlich geschützte Möglichkeit, frei zwischen einer staatlichen oder einer Schule in freier Trägerschaft zu wählen.

Die Verordnung vom 28. August 2013 führt neue Parameter für die Zuschussberechnung ein, die im Widerspruch zum Schulgesetz stehen. Anders als in der Verordnungsbegründung angegeben, kann sich der Verordnungsgeber dabei nicht auf die - Fälle aus dem Jahr 2005 betreffenden - Urteile des OVG Greifswald aus dem Jahr 2012 berufen, da sich diese auf eine ältere Fassung des Schulgesetzes beziehen, das in ebendieser Frage inzwischen eine Neuregelung erfahren hat. Das OVG selbst hat im Übrigen auch nicht erklärt, dass seine Rechtsprechung für die Zeit nach der Neufassung des Schulgesetzes im Jahr 2009 Gültigkeit beansprucht. Das mit der neuen Verordnung etablierte Verfahren widerspricht der Intention des Schulgesetzgebers. Die Begründung für die Notwendigkeit eines geänderten Berechnungsverfahrens deckt sich überdies nicht mit den Ausführungen des Landesverfassungsgerichtes Greifswald vom 18. September 2001 (LVerfG 1/00), das den Schulen in freier Trägerschaft eine begrenzte Flexibilität bei der Verwendung der Zuschüsse einräumte.

Der Landtag als Gesetzgeber ist in der Pflicht, bei offenkundigen Gesetzesverstößen der Landesregierung auf umgehende Abhilfe zu drängen. Die Privatschulverordnung in der Fassung vom 2. Juni 2010 hat sich als rechtlich tragfähig erwiesen. Eine Änderungsnotwendigkeit aus objektiven Gründen besteht nicht. Sie kann daher wieder in Kraft gesetzt werden. Eine schnelle Entscheidung würde Schaden von den Schulen in freier Trägerschaft und den Eltern, aber auch vom Land abwenden. Mit der aktuellen Verordnung besteht für das Land ein hohes Prozessrisiko mit entsprechenden Zusatzkosten.